

RS Vwgh 2001/6/25 2000/07/0280

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSG 1989 §10 Abs1;
ALSG 1989 §10 Abs2;
AVG §68;
BAO §299;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Gründe, die § 10 Abs. 2 ALSAG 1989 für die Aufhebung (oder Abänderung) eines Bescheides vorsieht, sind gänzlich andere als jene des § 68 AVG. Wohl aber weisen diese Gründe große Ähnlichkeit mit den Aufhebungsgründen des§ 299 BAO auf. Im Bereich des§ 299 BAO hat die Aufhebung eines Bescheides durch die Oberbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kassatorische Wirkung. Durch eine solche Aufhebung tritt das Verfahren in jene Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat. Die Unterbehörde hat erforderlichenfalls einen neuen Bescheid zu erlassen. Diese Grundsätze sind auf Grund der strukturellen Ähnlichkeit zwischen § 10 Abs. 2 ALSAG 1989 und § 299 BAO auch auf die Aufhebung nach § 10 Abs. 2 ALSAG 1989 zu übertragen. Eine solche Aufhebung wirkt kassatorisch.

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070280.X01

Im RIS seit

12.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at